

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Postanschrift Südring 1 in 59065 Hamm, hat mit Datum vom 10.03.2026 gemäß §16b Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Änderungsge-
nehmigung zur Änderung der Betriebsmodi und der Oktavspektren der WEA1 und der WEA 2 Vöckinghau-
sen in der Gemarkung Vöckinghausen, Flur 1, Flurstück 57 (WEA1), Flur 2, Flurstück 78 (WEA 2) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Betriebsmodi und der Oktavspektren der WEA 1 und WEA 2.

Für die bestehende Genehmigung ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt worden ist. Für das beantragte Änderungsvorhaben besteht gem. § 9 Abs 4 UVPG i.V.m. §7 Abs 1 UVPG die Pflicht, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Bewertung der allgemeinen Vorprüfung erfolgte als sog. „Deltaprüfung“ anhand der vorgelegten Un-
terlagen, der Vorkenntnisse aus vorherigen Genehmigungen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und
der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die wesentlichen geänderten Umweltauswirkungen sind von Schallimmissionen zu erwarten. Die zur Prü-
fung herangezogenen Schallimmissionsprognosen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte ge-
mäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten, außer an drei Immissionsorten, eingehalten wer-
den. An drei Immissionsorten wird der maßgebliche nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschrit-
ten, entsprechend der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm ist jedoch eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) auf-
grund der bestehenden Vorbelastung zulässig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsrechnung keine
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprü-
fung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntma-
chung.

Hamm, den 11.05.2026

Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Guth